

Vereinigte
Laibacher Zeitung.

Nro. 3.

Gedruckt mit Edlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Dienstag den 9. Januar 1816.

Innland.

Wien.

J. J. K. K. M. M. sind am 24. von Padua nach Mantua abgereiset. Die fernere Reise geht über Cremona und Lodi und zum Einzuge in Mailand war der 31. Dez. bestimmt. (W. 3.)

Ausland.

Italien.

Die Wiederherstellung der geistlichen Orden, findet Hindernisse, die man nicht vorausgesehen, hatte. Die Könige von Sardinien und Spanien sind die einzigen Monarchen, die förmlich und ohne Einschränkung ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Die Regierungen von Toskana und Modena haben mehrere neuerlich in ihre Staaten gekommene Jesuiten zurückgeschickt. (W. 3.)

Frankreich.

Pariser Zeitungen melden unter dem 22. Dez. Folgendes: Die Barrieren von Paris wurden gestern Abends um 8 Uhr geschlossen, und häufige Nachsuchungen hatten Statt, die durch die Flucht des Hrn. v. Lavalette veranlaßt wurden, der in dem Anzuge seiner Gemahlinn aus dem Gefängnisse entwich, und diese statt seiner darin zurückließ. Der

Minister und Polizey-Prefekt begaben sich unverzüglich in die Conciergerie, und alle daselbst Angestellte wurden über diesen Vorfall verhört. Der Aufseher und ein Beschließer wurden verhaftet. Dem erstern scheint Nachlässigkeit zur Last zu fallen, letzterer ist im Verdacht, die Flucht begünstigt zu haben. Die Nachsuchungen wurden mit der größten Thätigkeit eingeleitet. Eschaffetten wurden auf der Stelle nach allen Punkten abgesendet. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Herr von Lavalette sich den Verfolgungen entziehen kann, welche Zusuchtsstätte er auch immer gewählt haben mag. Für die Post- und Privatwagen wurden die Barrieren erst heut früh um 8 Uhr wieder geöffnet.

Es ist den Einwohnern von Paris angezeigt worden, binnen 24 Stunden alle bey ihnen befindliche Personen anzuzeigen, die sich über ihren Aufenthalt nicht gehörig ausweisen können.

Am 19. Dez. Nachmittag um 3 Uhr hatte der Groß-Siegelbewahrer dem General-Procurator des königl. Gerichtshofes die Entscheidung des Kassationsgerichts in Bezug auf den Appell des Hrn. v. Lavalette übersendet, und die Vollziehung des Urtheils sollte gestern Statt finden.

Die Frau v. Lavalette hatte vorgestern mit ihrem Gatten zu Mittag gespeist. Sie hatte ihre zwölfjährige Tochter und einen



Bedienten bey sich, welche beyde letztere sich Abends um 7 Uhr an dem Gitter zeigten, um hinausgelassen zu werden. Sie schienen die Frau von Lavalette an den Armen aufrecht zu halten, die in ihren Pelz gehüllt und das Gesicht unter einem tiefen Hute verborgen, das Schnupftuch vor den Augen hielt. Alle Gefangenwärter waren zugegen. Das Thor wurde geöffnet und wieder geschlossen, ohne daß man die fähne Flucht des Verurtheilten geargwohnt hätte.

Drey Minuten nachher ging der Aufseher in dessen Zimmer. Er fand Niemand als die Frau v. Lavalette, und rief aus: „Was haben Sie gethan? Ich bin verloren!“ Als diese sah, daß er fortgehen wollte, suchte sie ihn mit ihren Armen festzuhalten; er mußte sich mit Gewalt losmachen, wobey ihm der Urmel zerrissen wurde.

Er schickte sogleich alle Wächter fort, um den Entwichnen zu verfolgen; auf dem Pont-Neuf erreichten sie den Wagen, in welchem Frau v. Lavalette gekommen war, worin sich aber Niemand mehr befand. (W. 3.)

Die Nachricht, die ein Abendblatt von der Verwendung eines fremden Souveräns zu Hrn. Lavalettes Gunsten aufgenommen, ist ungegründet. Er heißt Hr. Forbin habe in der Deputirten-Kammer verlangt, eine lange Rede gegen Herrn Fouche halten zu dürfen, und daß dieser vor Gericht gestellt werde. Auch General Lamarque erhebt sich in einem so eben erschienenen Werke sehr heftig gegen diesen Er-Minister.

III. K o n v e n z i o n ,

welche in Gemäßheit des Artikels IX des Haupt-Traktats, in Hinsicht auf die der Französischen Regierung zur Last fallenden Reklamazionen abgeschlossen wurde.

(Fortsetzung.)

Art. X. Da durch den Artikel XXIII. des Traktats vom 30. May 1814 stipulirt worden ist, daß die Französische Regierung die Kauzionen der Beamten, welche öffentliche Gelder zu verwalten hatten, in den von Frankreich getrennten Ländern, sechs Monathe nach Vorlegung ihrer Rechnungen, den Fall der Veruntrennung allein ausgenom-

men, zurückzahlen sollte, so bleibt verabredet:

1) Daß die Verbindlichkeit, ihre Rechnungen vorzulegen, sich nicht auf die Gemeinde-Einnahmer erstreckt; da jedoch die Französische Regierung einen gewissen Antheil an den Einnahmen, womit diese Rechnungspflichtigen beauftragt waren, hatte, und folglich im Fall einer Veruntrennung ihren Refurs gegen sie behält, so soll keine Reklamazion wegen Zurückgabe ihrer Kauzionen vorgelegt werden, ohne von einem Zeugnisse der Ober-Behörden des Landes, welchem diese Rechnungspflichtigen angehören, begleitet zu seyn, welches die Summe, die der Französischen Regierung obgedachter Ursachen wegen, nach Verifikation ihrer Rechnungen zu gut kommt, bestimmt, oder bezeugt, daß diese Regierung nichts heraus bekommt, mit Vorbehalt jedoch, in beyden Fällen, des Abzuges derjenigen Rückstände, welche sich Frankreich durch den Artikel XXI. gegenwärtiger Konvention vorbehalten hat.

2) Die Rechnungen der Beamten, welche Gelder der Regierung zu verwalten hatten, und verbunden waren, ihre Verwaltung von der Rechnungs-Kammer abschließen zu lassen, sollen von der Französischen Regierung, im Einverständnisse mit dem Kommissar der jetzigen Regierung der Provinz, worin der Rechnungspflichtige angestellt gewesen ist, untersucht werden. Die Untersuchung jeder Rechnung sollen den nächstfolgenden sechs Monathen nach deren Vorlegung Statt finden; wenn binnen dieser Frist keine Entscheidung über eine Rechnung erfolgt ist, so leistet die Französische Regierung Verzicht auf allen Refurs gegen den Rechnungspflichtigen. Diese Stipulazion thut in Hinsicht der Rechnungspflichtigen, dem durch den Artikel XVI. bestimmten Verfalls-Termin keinen Abbruch, wohl verstanden, daß, im Falle die Rechnungen nicht eingereicht werden, die Französische Regierung sich das Recht vorbehält, gegen die Rechnungspflichtigen auf den gewöhnlichen Rechtswegen zu verfahren.

3) Da die Beamten für dasjenige, was in Hinsicht ihrer Kassen seit dem Einrücken der fremden Truppen vorgegangen ist, nicht verantwortlich gemacht werden können, so ist ausdrücklich verabredet worden, daß die

Französische Regierung sie wegen des Saldo's, den sie damals schuldig waren, nicht in Anspruch nehmen kann, und daß nur eine augenscheinliche, vor dem Einrücken dieser Truppen begangene Verantwörung, der Französischen Regierung das Recht geben könne, die ganze Kauzion oder einen Theil derselben zurückzubehalten. In allen übrigen Fällen soll letztere auf die im Artikel XIX., Paragraph 2, angezeigte Weise zurück erstattet werden.

XI. Dem Artikel XXV. des Traktats vom 30. May 1814 zu Folge, sollen die Fonds, welche von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in die Regierungs-Kassen niedergelegt worden sind, nach Abzug der den Interessenten geleisteten Vorschüsse, denselben erstattet werden. Die liquidirenden Kommissairs haben den Betrag dieser Depositen und Vorschüsse auszumitteln. Wenn jedoch Ansprüche auf diese Fonds vorhanden seyn sollten, so kann die Rückersattung nicht eher Statt finden, als bis die Aufhebung des Beschlages von den kompetenten Gerichten verordnet, oder von den entsprechenden Gläubigern freywillig zugestanden worden ist. Die Französische Regierung ist verbunden, sich über besagte Ansprüche gehörig auszuweisen. Es versteht sich von selbst, daß die von Nicht-Französischen Gläubigern gemachten Ansprüche, der Französischen Regierung kein Recht geben, diese Depositen = Gelder zurückzubehalten.

XII. Die Fonds, welche in der Holländischen Ueberbaukasse vorhanden waren, und als Depositum in die Amortisations-Kasse, in die Verwaltungskasse, oder in was immer für eine andere Regierungs-Kasse abgeliefert worden sind, sollen, wie jedes andere Depositum, mit Vorbehalt der Kompensationen, welche besagte Kassen allenfalls gegen besagte Fonds aufzurechnen haben sollten, zurückerstattet werden.

XIII. Die Kraft des Artikels V gegenwärtiger Konvention niedergesetzten Liquidations- und schiebsrichterlichen Kommissionen, sollen sich auch mit der Liquidation der in den Artikeln XXII bis XXV des Traktats vom 30. May 1814 erwähnten Gegenstände beschäftigen, und dabei denselben Gang, wie für die übrigen Liquidationen, womit sie beauftragt sind, befolgen. Die Französische Regierung verpflichtet sich, 4 Mona-

the nach Unterzeichnung gegenwärtiger Konvention den repektiven liquidirenden Kommissairs genaue aus den Büchern des Schatzes und andern gezogene Uebersichten aller Summen und Schuldforderungen, wovon in obbesagten Artikeln die Rede ist, einhändigen zu lassen; diese Nachweisungen sollen mit den Empfangscheinen der Reklamanten verglichen, und auf diese Weise verifizirt werden.

XIV. Der Artikel XXVI des Traktats vom 30. May 1814, welcher die Französische Regierung vom 1. Januar desselben Jahres an, von der Auszahlung aller Zivil-, Militär- und geistlichen Pensionen und Gnaden-Gehalte an Personen, welche nicht mehr Französische Unterthanen sind, entbindet, wird aufrecht erhalten. Was die Rückstände der Pensionen bis zu oben festgesetztem Zeitpunkt betrifft, so verpflichtet sich die Französische Regierung, sie auszumitteln, und aus den Pensions-Büchern gezogene Nachweisungen darüber zu liefern, welche sodann mit den bey den örtlichen Administrativ-Behörden vorfindlichen Listen verglichen werden sollen.

XV. Da sich über den Artikel XXX des Friedens vom 30. May 1814, in Betreff der Zurückgabe der Karten der Länder, welche nicht mehr zu Frankreich gehören, Zweifel erhoben haben, so ist man übereingekommen, daß sämtliche Karten der abgetretenen Länder, und namentlich die, welche die Französische Regierung hat verfertigen lassen, nebst den dazu gehörigen gehörigen Kupferplatten, binnen vier Wochen, nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, genau überliefert werden sollen. Dasselbe gilt auch von den Archiven, Karten und Kupferplatten, die in den von den verschiednen Armeen augenblicklich besetzten Ländern weggeführt worden seyn mögen, wie solches in dem zweyten Abschnitte des Artikels XXXI obbesagten Traktats ausgemacht ist.

XVI. Die Regierungen, welche Reklamationen im Nahmen ihren Unterthanen zu machen haben, verpflichten sich, solche binnen Jahresfrist, vom Tage der Auswechslung des gegenwärtigen Traktats, zur Liquidation vorlegen zu lassen; nach Ablauf dieser Frist ist jedes Recht, Reklamation und Zurückforderung, verfallen.

XVII. Alle zwey Monate soll ein Vor-

Zufolge hohen Dekrets der k. k. Central-Organisirungs-Commission vom 27. Nov. 1815 Zahl 18705/1884 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Unternehmung des k. k. National-Theaters zu Innsbruck mit 1. März 1816 auf acht Monate, nämlich bis Ende October 1816 in Pacht gegeben werde.

Zur dießfälligen Pachtversteigerung wird der 20. Jänner 1816 festgesetzt, an welchem Tage sich die in Bezug auf Moralität, Vermögens-, Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrung in Leitung des Theaters geeigneten Pachtlustigen um 9 Uhr Morgens bey dieser Landesstelle entweder in eigener Person, oder mittelst Bevollmächtigter, welche schon vorläufig über gehörige Caution = Leistung sich ausweisen müssen, und ihre Bedingungen auch schriftlich bezubringen be-
rechtigt sind, zu stellen, und ihre dießfälligen Anträge zu Protokoll zu geben haben.

Uebrigens werden dem Pacht = Ersteher nebst dem allerhöchsten Orre auf 8 Monate bewilligten monatlichen Zuschusse von hundert Gulden M. W. überdieß auch noch die Ein-
nahmen von den nächst eintretenden Redouten zugesichert.

Innsbruck den 14. Dezember 1815.

K. k. Landes = Gubernium von Tirol und Vorarlberg.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung.

(2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kraun wird über Ansuchen der Fräule Antonia, von Posareli, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Ver-
laß ihrer alhier ab intestato verstorbenen Schwester Fräule M. Anna von Posareli, aus
welch immer für einem Grunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre alldälligen Forde-
rungen bey der zu diesem Ende auf den 29. Jänner 1816 Vormittags um 9 Uhr vor diesem
Gericht bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen, als im
Uebrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sohin den betreffenden Erben eingewor-
tet werden wird. Laibach den 19. Dezember 1815.

Vermischte Anzeigen.

Weinday = Pacht = Versteigerung.

(1)

Den 15. d. M. wird zu Fiume in dem dortigen magistratischen Rathssaale, die Pach-
tung des Weinday = Gefässes der Gemeinden Feistritz und Biopa, öffentlich versteigert und dem
Weißbiethenden auf ein Jahr überlassen werden, wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen
werden. Von der k. k. prov. Bancal-Administration Laibach den 5. Jänner 1816.

Verlautbarung.

(1)

Vom Bezirksgerichte Weissenfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen
des Simons Erlach, in die Feilbietung der dem Thomas Meschak gehörigen, zu Ratschach
H. Z. 50 gelegenen, der Herrschaft Weissenfels Urborszahl 387 zinsbaren, in Halbhube be-
stehenden Realitäten, im Executionswege gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 10. Jänner, für den zweiten
der 12. Februar, und für den dritten der 14. März 1816 mit dem Besatze bestimmt wor-
den, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten, noch bey dem zweiten Termine um
die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch
witer der Schätzung, in so weit die darauf verzehrenten Pfändqualstabiger mit dem Kaufschillinge
gedeckt waren, verkauft werden würden; so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten,
gegen bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an erwähnten Tagen Vormittags 10 Uhr
in der Wohnung H. Z. 50 zu Ratschach zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu ge-
ben. Kronau den 24. November 1815.

Verlautbarung.

(1)

Vom Bezirksgerichte Weissenfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen
des Jakob Pessiac, Ueberhabers des väterl. Anton Pessiacischen Vermögens, in die Feil-

biebung des dem Thomas Cuypan, als Ueberhaber des k. k. Anton Cuypanischen Vermögens, zu Bach gehörigen, auf 300 fl. D. M. geschätzt und verkauft, sammt auflebenden Raine, sa Srednekam, im Executionswege gemilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 8. Jänner, für den zweiten der 9. Februar, und für den dritten der 12. März 1816 mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieser Acker und Raine, weder bey dem ersten, noch bey dem zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung, in so weit die darauf versicherten Pfandgläubiger, mit dem Kaufschillinge gedeckt wären, verkauft werden würde; so haben alle diejenigen, welche diesen Acker und Raine, gegen bare Bezahlung, an sich zu bringen gedenken, an gedachten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause Abding zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Kronau den 9. November 1815.

Vorladungsbiedet.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich des Neusiedler Kreises in Krain, wird auf Ansuchen der, nebst zwey unmündigen Kindern, treulos rückgelassenen Anna Urbitsch, gebornen Markovitsch, ihr seit 6 Jahren abwesender, und unwillend wo befindlicher Ehemann Michael Urbitsch, vulgo Kopun, dieherrschaftlicher Unterthan und Besitzer einer ganzen sub Rectifi. No. 71 zu Vier des Hausamtes liegenden Baueröhube mit dem Besatze vorgeladen, und binnen einem Jahre von heute an gerechnet, rückzukehren aufgefordert, als widrigens sich derselbe durch diese Ausserachtlassung denen gemeinschaftlich mit der Anna Urbitsch, und dem aufgestellten Curator getroffenen Anordnungen gutwillig fügen, und die hiedurch allenfalls für ihn entstehen mögenden üblen Folgen selbst zuschreiben müsse.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 30. Dezember 1815.

Kalesch zu verkaufen.

(1)

Ein vierfüßiges Kalesch mit einem eigenen Vorderdach und Schwanzenhälsen, ist um einen billigen Preis zu verkaufen, und das Nähere im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Fortepiano, und Guitarre, zu verkaufen.

(1)

Hier in der Stadt in dem Hause No. 16 in dem zweyten Stocke, ist jede Stunde verkäuflich ein gut conditionirtes, gleich brauchbares Fortepiano, und eine wohlthönige Guitarre, jenes für 45 fl. und diese für 13 fl. alles ohne Abzug.

Verlautbarung.

(2)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird über Anlangen der Agnes Stalzer, Wittwe, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Maria, Mina und Magdalena, hienit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des zu Welsberg in Oberösterreich verstorbenen, in diesem Herzogthume Dorf Messelthal ansässigen Unterthan Peter Stalzer, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre diesfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 7. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte hienit bestimmten Tagelagung so gewiß gehörig darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Bezirksgericht Gottschee am 2. Jänner 1816.

Aufündigung.

2)

Von der k. k. in Jüdrin aufgestellten vereinten Tabak- und Stämpelgefälls-Administration zu Laibach wird hierdurch zur jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß da der für die Lieferung des Netto-Papiers zum Gebrauche des alhiefigen Stämpelamtes bestehende Contract mit Ende Juny dieses Jahres zu Ende gehet für die fernere Lieferung derselben auf ein Jahr, das ist vom ersten July dieses, bis letzten Juny des nächst kommenden Jahres, eine neue Versteigerung mit Vorbehalt der Ratifikation der hochlöblichen k. k. Finanz-Hofstelle, abgehalten werden wird.

In dieser auf den fünfzehnten März des gegenwärtigen Jahres festgesetzten, und in dem alhiefigen Administrations-Hause auf dem Schulplatze No. 297 in der Stadt im zweyten Stock Vormittags um 10 Uhr abzuhaltenden Licitation werden daher alle Papiersfabrikanten, und Papierhändler mit dem Besatze vorgeladen, daß mit dem

Bekanntlich nach erfolgter Ratifikation des Licitations-Protokolls der Kontrakt sogleich werde abgeschlossen, und in Wirkung gesetzt werden.

Alle jene, welche diese Lieferung erstehen wollen, haben sich daher an obbesagten Tage entweder persönlich, oder durch hinreichend Bevollmächtigte alhier einzufinden, und zu Versicherung ihres zu machenden Anbothes ein Neugeld von ein Hundert fünfzig Gulden Konventions-Münze mitzubringen, welches den vor Abhaltung der Licitation auf den Kommissionsisch niederzulegen muss, und welches im Falle des Zurücktrittes von der erstandenen Lieferung vor erfolgten Abschlusse des Kontraktes, dem Auctario anheim zu fallen hat, außerdem aber an der Kauzion eingerechnet wird.

Die Kontraktbedingnisse, und das Papiermuster können vor der Versteigerung bey der Administration eingesehen werden.

Nachträgliche Offerte dürfen zu Folge bestehender allerhöchster Vorschrift nicht angenommen werden. Laibach am 4. Jänner 1816.

Convocations-Edict.

(2)

Von diesem Gerichte ist heute in die Eröffnung des Concursets über das gesammte im Lande Krain befindliche fahrend- und liegende Verlasser Vermögen des seel. Mathias Umbrosch, von Frischbüchl, oder Berch, Unterthans der Herrschaft Clatteneg gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an ersigedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen, berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 14. März k. J. 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum dießfälligen Massanretreter aufgestellten Herrn Dr. Joseph Edlen von Fidoranperg, wohnhaft zu Weinig bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Versteiffung, des erstbestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens, des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht der k. k. Städtsherrschaft Sittich am 14. Dezember 1815.

A n k ü n d i g u n g

(2)

eines neuen Krainerischen Werkes.

Bei Adam Heinrich Hohn, in seiner Behausung am alten Markt No. 157. sind so eben die zwey ersten Bändchen der Münchner biblischen Geschichte, enthaltend die Geschichte des alten Testaments, vom Herrn Professor Mathias Raunicher ins Krainerische übersetzt, unter dem Titel:

Sgodbe Ivetiga pilna sa mlade ljudi,

in einem Bande erschienen.

Der so oft von allen Seiten geäußerte Wunsch darnach, der Rahme und die Sachkenntniß des Uebersetzers, so wie der Beyfall, den das Werk, kaum erschienen, schon wirklich erhält, überheben den Verleger aller weitem Empfehlung. Den zweyen und dritten Band, welche das neue Testament enthalten werden, wird man dem Publikum um so eher in die Hände liefern können, als das Manuscript schon wirklich größtentheils bereit liegt.

Der Preis dieses ersten Bandes ist in Buch und Calceder gebunden, mit einem sehr prächtigen anpassenden Titelpuffer, die Schöpfung vorstellend, auf feinen Paster = Papier abgedruckt, um den äußerst billigen Preis pr. 56 fr. zu haben, ohne Titelpuffer 50 fr.

Ziehungs-Nachricht (2)

von deren Herrschaften Proschetsch und Poschna, in Böhmen.

Da diese Ziehung den 15. März 1816, ohne Widerruf vollzogen wird, so empfiehlt sich Unterzeichneter, zur gütigen Abnahme, indem der Vorrath, an Loosen gering ist.

Laibach den 4. Jänner 1816.

Joh. Carl Dypik, Handelsmann.

Feilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Rep. Wolgast, wider die Eheleute Joseph und Ursula Perschin, wegen laut Revisions-Urtheil de intimato iten May 1. J., schuldigen 800 fl. reducirt 630 fl. 32 kr. sammt 5 proc. Interessen, seit 1. April 1810 in die executive Feilbietung der zu Jeschza, bey St. Kazian sub H. Pro. 4 liegenden, der D. D. Ritters Kommanda Laibach, als zur Altkommandoschen Gült gehörig, sub Urb Pro 185 zinsbaren, auf 1967 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt An- und Zugehör gewilliget, und die dießfällige erste Feilbietungstagsatzung auf den 23. November, die zweyte Feilbietungstagsatzung auf den 23. Dezember l. J. 1815 endlich die dritte Feilbietungstagsatzung auf den 23. Jänner k. J. 1816 mit dem Anhange bestimmt, daß Falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagsatzung diese ganze Hube sammt An- und Zugehör nicht um den Schätzungswerth oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird. Wozu alle Kauflustigen, insbesondere die inhabilitirten Gläubiger mit dem Besatze verständiget werden, daß sie die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley einsehen können. Bez. Gericht Kommanda Laibach am 20. Oct. 1815.

Anmerkung: Weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungstagsatzung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

Feilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf bitliches Ansuchen des Lorenz Seuer, Grundbesitzer zu Tschernutsch, wider dem Lorenz Perdan, Grundbesitzer zu Maria-Feld, wegen laut Urtheil, gesprochen von dem vorbestandenen Handelsgerichte zu Laibach den 2. März 1813 schuldigen 182 fl. 45 kr. fernern Unkosten pr. 26 fl. 56 kr. und nachgefolgten Executions-Kosten, in die executive Feilbietung der dem Schuldner Lorenz Perdan gehörigen, zu Maria-Feld sub H. Pro. 26 gelegenen, der D. D. Ritterl. Kommanda Laibach sub Urb. 49 und 51 zinsbaren ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude, und sonstigen Zugehör, nach dem dießfälligen Schätzungsprotokolle vom 28. Oktober 1814 gewilliget worden. Da man nun zu diesem Ende die erste Feilbietungstagsatzung auf den 22. Dezember l. J. die zweyte Feilbietungstagsatzung auf den 22. Jänner, und die dritte Feilbietungstagsatzung auf den 22. Februar k. J. 1816 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls diese executive ganze Hube, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth, oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird; so werden alle Kauflustigen, insbesondere die inhabilitirten Gläubiger dessen mit dem Besatze verständiget, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kommanda Laibach den 14. November 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Feilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrn Geb. über Heimann, bürgerlicher Handelsleute zu Laibach in die Feilbietung des dem Andre Dougan, aus Schembije gehörigen, auf 221 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten Mobilarvermögens bestehend in ein Paar Ochsen, 2 Kühe, 25 Schafe, 400 Zehnen Heu, und übriger Haufeinrichtung, dann des in Schembije sub Pro. 20 liegenden der

Grundherrschafft Prem unterthänigen auf 1250 geschätzten Hauses, Magazins, und 152 Hube, ob schuldigen 580 fl. c. s. c. im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für das fahrende Vermögen der 22te Jänner, 5ten und 19ten Februar, und für die Realitäten der 23. Jänner, 19. Februar, und 20. März k. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn das Mobiliare, so wie das Immobilienare weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey dem 3. auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so haben alle diejenigen, welche entweder die Realität, oder ein, oder anderes fahrende Gut an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen um 9 Uhr früh nach Schwebitz, in das feilzubietende Haus zu erscheinen.

Die Kaufbedingnisse können in der hiesigen Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht der Herrschafft Prem am 10. Dezember 1815.

Feilbietung des Gregor Demscher'schen Hauses in Eisnern H. 3. 60 sammt Garten, Waldungen und Heumaden. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Laak wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Jacob Mezger, wider Elisabeth Demscher, in Eisnern in die neuerliche Feilbietung des bey der am 21. August 1815 abgehaltenen Lizitation von der Elisabeth Demscher, um den Meistboth pr. 861 fl. erstandenen Gregor Demscher'schen Hauses in Eisnern H. 3. 60 sammt Garten, Waldungen und Heumaden in Folge S. 338 allg. G. D. gewilligt, und hierzu der Tag auf den 22. Jänner 1816 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Eisnern im Hause No. 60 mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß, wenn diese Realitäten um den Meistboth pr. 861 fl. oder darüber gegen gleich bare Bezahlung an Mann nicht gebracht werden sollte, solche auch unter demselben hindangegeben werden würden.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Laak am 20. Dezember 1815.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht, daß von diesem Gerichte auf Ansuchen der Bergkammeralherrschafft Gallenberg, wider ihren sich unwissend wo geblühten Unterthan Matthäus Zillenscheg, aus Potoskavaß, wegen schuldigen 540 fl. 21 kr. 2 pf. in die öffentliche Feilbietung der dem gedachten Matthäus Zillenscheg gehörigen, zu Potoskavaß sub Haus No. 17 liegenden, der Herrschafft Gallenberg sub Rect. No. 359 zinsbaren, und auf 546 fl. W. W. gerichtlich geschätzten 153 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör gewilliget.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 30. Jänner, für den zweyten der 29. Februar, und für den dritten der 27te März 1816 mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese 153 Hube, weder bey dem ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth deren 546 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Es haben daher alle jene, welche diese Hube gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obbesagten Tagen frühe um 10 Uhr in der Amtskanzley der Herrschafft Gallenberg zu erscheinen, allwo auch die Verkaufsbedingnisse eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ponowitz am 16. Dezember 1815.

Verlautbarung.

(3)

Von dem Verwaltungsamte der Herrschafft Thurnamhart und Gurgfeld wird denen abwesenden Unterthanen Georg Sumral, Peter Jvanz, beide aus dem Dorfe heil. Kreuz, Georg Subhan, von Isvier, Michael Poschnig, Andreas Perjatu, aus dem Dorfe Grätz, Andreas Serloutsch, Mathias Starz, von Stropftraßon, Georg Serbiz, von Wrod, Peter Boniamar, Georg Neßlauz, von Kerschdorf, Simon Sagraischeg, von Raschiavaß, Martin Navaal, von Hrakia, Markus Novak, von Suvretschendorf, und Johann Klovitsch, von Blatnig hiemit bekannt gemacht, daß sie sich binnen einer Jahrfrist von heut darzu zu ihren huthheiligen Besühungen so gewiß stellen sollen, als im Widrigen ihre Huthheiligkeit, auf ihre Gefahr veräußert werden würden.

Verwaltungsamt der Herrschafft Thurnamhart, und Gurgfeld den 28. Dez. 1815.

Feilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz Laibacher Kreises wird hiermit allgemein bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Lukas Lenartisch, in die Feilbietung der dem Andreas Werhannig eigenthümlich angehörigen, der Staatsherrschaft Mänkersdorf in Urb. Nr. 5 eindieneuden und auf 60 fl. gerichtlich geschätzten Kausche, zu Eheimig im Woge der Execution gewilliget worden.

Nachdem zu diesem Ende 3. Termine, und zwar für den ersten der 31. Jänner, für den zweyten der 1. März, und für den dritten der 3. April 1816 feñh um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so werden sämmtliche Kaufsüßige an den obbestimmten Tagen, und Stunde im Orte der Realität zu erscheinen hiermit eingeladen. Die dießfälligen Kaufbedingnisse können stündlich hi-vortis eingesehen, oder aber am Tage der Versteigerung oßdort vernommen werden.

Bezirksgericht Kreuz am 17. Dezember 1815.

Feilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bez. Gerichte der Bezirksherrschaft Weizelburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Jos. Lusner, Curator ad actum, dann Joh. Adalbert Wader, Vormund der minderjährigen Theodora Kastelliz, so wie im eigenen Namen als Unioersalerbe seiner seel. Ehegattin Magdalena verwittibet gewesenen Kastelliz, und Jakob Urbantschitsch, Curator der abwesenden Helena Kastelliz, verehlichten Lorka, mit gleichmäßiger Erklärung des großjährigen Erbsinteressenten Hrn. Joseph Kastelliz, in die Feilbietung sämmtlich zum Joseph Kastellizschen Verlasse gehöriger, auf 7132 fl. 46 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in Feldern, Wiesen, Waldantheilen, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 20. Dec. d. J., für den zweyten der 23. Jänner, und für den dritten der 23. Februar l. J. 1816 nach dem Antrage der Interessenten mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß, wenn bey der ersten oder zweyten Feilbietung ein oder das andere Grundstück, so wie auch Wohn- und Wirthschaftsgebäude um die Schätzung oder darüber nicht angebracht werden sollte, dasselbe bey der dritten auch unter der Schätzung nach den vorzulegenden Bedingnissen hindangegeben werden wird, so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten zusammen, oder Stükweise gegen gleich bare Bezahlung, oder nach dem mit dem Interessenten zu treffenden Einverständnis an sich zu bringen gedenken, an den erst besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte der gelegenen Realitäten zu Altenmarkt bey Weizelburg zu erscheinen.

Bezirksgericht der Bezirksherrschaft Weizelberg den 21. November 1815.
Anmerkung: Bey der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kaufsüßiger gemeldet, die zweyte wird in der Gerichtskanzley vor sich geben, wo auch die Bedingnisse eingesehen, so wie die allfälligen Anträge zu Protokoll gesehen werden können.

Feilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz Laibacher Kreises wird hiermit jedermann zur Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen der Helena Urauer, zu Mannsburg, in die executioe Feilbietung der dem Alex. Wächter, auch zu Mannsburg eigenthümlich zugehörigen, auf 85 fl. von hieoraus geschätzten der Pfarrergült Mannsburg, sub Urb. Nr. 9 jinsbaren 18 Kaufrechtshube gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 24. d. M. Jänner, für den zweyten der 24. d. M. Februar, und für den dritten der 27. Tag d. M. März 1816 mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden wird, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung dem Meistbietenden hindangegeben werden würde; so haben alle jene, welche dieses Grundstück gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den erstbestimmten Tagen Vormittag um 9 Uhr im Orte Mannsburg zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreuz am 18. Dezember 1815.

Domainen = Administrations = Verkaufserkung. (3)

Von der k. k. prov. Domainen = Administration zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge einer vom dasigen hohen k. k. Obermo durch Prokofols = Auszug vom 12. Empfang den 19. d. M. Geschäftszahl 11963 hieher gelangten Weisung, folgende nach der gleichreichen Wiedereroberung Syriens bey verschiedenen vormahligen französisch = illyrischen Staatsämtern vorfindig gewesene Stempelpapier = Vordrücke und Sommer = oder Hauptbücher, als:

1ten) weißes ungestempeltes kleines Papier in Halbbögen	969 Miß
2ten) weißes ungestempeltes Papier von mittlerer Gattung in ganzen Bögen.	1223 —
3ten) weißes ungestempeltes Papier von etwas größerer Gattung ebenfalls in ganzen Bögen	656 —
4ten) weißes, jedoch größtentheils gedrucktes, wie auch mit durch gestochenen Stempeln versehenes Papier von mittlerer Größe	1821 —
5ten) weißes zum Theil gedrucktes ebenfalls mit durch gestochenen Stempeln versehenes ziemlich großes Papier	90 —
6ten) gedruckte Blätter von grossen Format	116 Pak.
7ten) mit durchgestochenen Stempeln versehene Wechselbriefe	269 Pak.
8ten) ungestempelte Wechselbriefe	294 —
9ten) mit gedruckten Rubriken oder Kolonnen versehene, steif, wie auch an Rücken und an den Ecken mit Leder eingehundene Sommer = oder Hauptbücher, größtentheils von Median = Papier, und theils aus 50 theils aus 100 Bögen bestehend	5772 Stück

am 29. 30. und 31. Jänner künftigen Jhrs Vor und Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Lizenzengebäude in kleinen Partien, nämlich das Papier zu 5, 10, 15, und auch 20 Miß, und in gleichen Abtheilungen auch die Bücher, durch öffentliche Versteigerung gegen sogleiche baare Bezahlung des Erstlingspreises verkauft werden. Wozu die Kaufsüchtigen mit der Erinnerung eingeladen werden, daß die noch zum Schreiben zu gebrauchenden Papiergattungen von sehr guter, und ziemlich feiner Qualität sind — und daß die Muster hievon sammt den Ausrufspreisen vorläufig in der hierortigen Domainen = Administrations = Kanzley eingesehen werden können. K. k. prov. Domainen = Administration zu Laibach den 27. Dezember 1815.

M a s k e n . M a c h r i c h t . (1)

Im Redouten = Hause sowohl, als im Theater = Gebäude, sind die neuesten, geschmackvollsten Maskenkleider um die billigsten Preise zu haben. Die Charaktere derselben, so wie die Preise sind in dem Ankleidungs = Zimmer zu ersehen. Eine sehr feine Larve aus der besten Wiener Fabrik kostet 40 fr. Eine ordinaire 30 fr. und eine Hutlarve 15 fr. Auch ist so eingerichtet, daß Unterzeichneteter eine gütige Abnahme hoffen darf. Zugleich hiehet derselbe 500 Stück ordinaire Larven, denen Auftragern in kleinern Städten zum Verkauf dar. Das Duzend kostet 3 fl.

Unterköniglicher
Joseph Sajenz, Provinzial = Lehrer, und
Theater = Inspector.

T h e a t e r . M a c h r i c h t .

Künftigen Donnerstag den 11. Jänner 1816. wird zum Vortheil des Joseph Schaffer aufgeführt:

Heinrich der Stolze, Herzog von Sachsen

o d e r

Der Kämpfer für's Vaterland.

Ein Mitterschauspiel mit Gesang in 3 Aufzügen, von Alois Gleich, die Musik ist von Herrn Rauer, Director des k. k. priv. Theaters in der Leopoldstadt.

Verlautbarung.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Johann von Desselbrunnerischen Konkursgläubiger-Ausschusses, namentlich Dr. Bernard Wolf, Andreas Mallitsch und Joseph Wurschbauer, dann des diesfälligen Massaverwalters Georg Mülle hiemit öffentlich bekannt gemacht: Dieses Gericht habe in die gebetene wiederholte öffentliche Feilbietung der zu dieser Konkursmasse gehörigen, zu Sello nächst Laibach liegenden sämtlichen Fabriksgebäude, sammt denen daselbst befindlichen Geräthschaften, und Maschinen, so, wie diese sämtlichen Corpora in der hier beygeschlossenen Beschreibung genau und umständlich geschildert zu jedermanns Einsicht erscheinen, gewilliget, und zu diesem Ende die Feilbietungs-Tagssatzung auf den 18. März 1816 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte unter folgenden Vorrichtungen bestimmt; daß bey solcher diese sämtlichen Corpora nach Belieben der sich vorfindenden Kaufsüchtigen entweder zusammen um den auf Metallmünze reduzirten Schätzungswerth von 29351 fl. 11 1/4 kr. oder abgesondert die Fabriksgebäude allein, um 25012 fl. 13 3/4 kr., dann die Maschinen, und Fabriksgeräthschaften um 4338 fl. 57 1/2 kr., und letztere nöthigen Falls auch Theilweise ausgerufen werden sollen, übrigens aber die öffentliche Feilbietung dieser erst bemeldten Gegenstände unter ihrem Schätzungswerthe nur damals Statt zu finden habe, wenn die auf den 29. Jänner 1816 vorgeladenen diesfälligen Konkurs-Gläubiger sich nicht erklären würden, selbe selbst um den Schätzungswerth übernehmen zu wollen, zu welcher Feilbietungs-Tagssatzung sohin die allfälligen Kaufsüchtigen mit der Bemerkung zu erscheinen vorgeladen werden, daß es selben frey stehe, die diesfälligen Verkaufsbedingnisse entweder in der dießgerichtlichen Registratur, oder aber bey dem Massaverwalter einzusehen.

Laibach den 19. Dezember 1815.

Beschreibung

an der Sallocher oder sogenannten Saufroms- Kommunikations- Strasse, und an dem Laibachfluß eine kleine halbe Stunde ausser der Hauptstadt Laibach liegenden v. Desselbrunnerschen Tuchfabrike, und zwar von Seite ihrer Gebäude und Plätze. Diese bestehen aus folgenden Abtheilungen:

1) Aus einem Hauptwohngebäude, welches nebst dem ebenerdigen Geschosse noch zwey Stockwerke enthält, 34 Klafter lang, und 7 1/2 Klafter breit ist, mit der Hauptfronte gegen die obberührte Kommerzialstrasse, an den übrigen 3 Seiten aber gegen das ausge dehnte ebene Baufeld die freye Aussicht behauptet, und überhaupt wegen seiner etwas erhöhten Lage sowohl, als der modernen Bauart sehr gut in die Augen fällt. Darin kommen in dem Stockwerk zu ebener Erde vor: ein geräumiger Thorweg, durch welchen man bis zum Treppenplatze vordringen kann, 2 gemächliche, und lichte steinerne Haupttreppen, mit 2 ähnlichen Vorfällen, einer geheimen Treppe in das erste Geschoss, ein geräumig gewölbtes Portierzimmer, 3 gleichfalls gewölbte Keller; 6 lichte mit guten Gewölben versehene mit Bretterböden belegte Magazine, zusammen von 26 1/3 Klafter Länge, und 3 1/3 Klafter Breite, deren eines gehehret werden kann, 2 ebenfalls gewölbte, eben so geräumige als lichte Schreibzimmer mit Defen, und eisenen Vorsehen, eine ausgemastete mit Quaterstein gepflasterte Sakristey, endlich die durch alle Stockwerke, er-

höhte, eingewölbte, mit Architektur verzierte Hauskapelle von 6 1/2 Klafter Länge, und 3 1/3 Klafter Breite, in welcher sich ein Chor, eine kleine Kanzel, 8 Bethstühle von hartem Holz, und ein marmorartig gipsirter Altar vorfindet. Im ersten Stockwerk 13 Wohnzimmer verschiedener Größe, mit vollkommener Kommunikation unter einander, und wieder mit mehreren zur einzelnen Benutzung derselben dienenden Ein- und Ausgängen; eine große, lichte, geräumige ganz eingewölbte Küche mit einer ähnlichen Speisevorrathskammer, und einem Küchenzimmer. Die Zimmer besitzen durchgehends eine angemessene Höhe, sind mit Stukaturen, mit Blumenzügen, verzierten Decken versehen, sind theils ausgemahlt, theils mit modernen Tapeten überzogen, und 4 der vordern Zimmer sind mit barquetirten Fußboden, 2 hingegen mit marmorartig geschliffenen Terraza auf italienische Art belegt. Die Doppelthüren so wie die Fenster durchgehends mit Oehlfarbe angestrichen, und mit modernen Beschläge versehen. Die darin befindlichen Defen weiß glazirt, und über geschliffenen, gypsenen Platten auf metallenen Füßen ruhend, die rückwärtigen sieben Zimmer werden hingegen nur durch grüne glazirte auf messingenen Füßen stehende Defen beheizet. Im 2. Stockwerke, nebst 2 großen lichten Arbeitssälen von 20 Klafter Länge, und 3 Klafter Breite, noch 2 Küchen, und 7 Zimmer, welche ebenfalls stukaturt, mit Bretterböden belegt sind, und durchgehends geheizet werden können. Uebrigens ist dieses Gebäude mit Ziegeln in Doppel eingedeckt, mit 2 Wetterableitern, und theils kupfernen, theils blechenen Dachtraufrinnen, dann einem in der vordern Fronte angebrachten richtigen Uhrwerke versehen, genießet durch die gleich beim Thorweg angebrachte Wasserleitung eine eben so große Gemächlichkeit, als es wegen seiner massiven Bauart, wegen der Entfernung von andern Häusern, und der in dem ebenerdigen Stockwerke angebrachten eisernen Fenstergitter, und festen Thüren, eine für jeden Käufer anständige und sichere Wohnung darbietet.

2ten. In dem sogenannten neuen Fabrikgebäude von 20 Klafter Länge, 6 Klafter Breite, mit einem unterirdischen gewölbten großen Keller, einer geräumigen Holzlege, einer gewölbten Wagenremise, einem ähnlichen Pferd stall auf 10 Pferde, einer Pferdengammer, einem heizbaren Stallzimmer, und einem Vorsaale mit der darin befindlichen Treppe, dann im obern Stockwerke 2 große 17 2/3 Klafter lange mit 15 großen vierflügelichten Fenstern erleuchtete, mit 2 Defen versehene stukaturte Arbeitssäle. Dieses Gebäude ist ebenfalls mit Ziegeln eingedeckt, und zu ebener Erde mit eisernen Fenstergittern versehen.

3ten. In einer rückwärts dieses Gebäudes befindlichen Wagenschuppe, welche auf 8 gemauerten Pfeilern ruhet, dazwischen mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln eingedeckt ist.

4ten. In der sogenannten Winterreim, einem ganz gemauerten ebenerdigen mit Schindeln eingedeckten Gebäude von 12 Klafter Länge, und 7 1/2 Klafter Breite mit 6 zweiflügelichten Fenstern, und 2 großen Kachelöfen.

5ten. In der Wohnung des Fabrik-Zimmermanns, welche mit Ziegeln eingedeckt ist, und aus einem kleinen Wohnzimmer, Vorsaal, Küche, und einer Schuppe besteht.

6ten. In dem Nieß- und Rauchmaschinengebäude, welches von Holz, auf gemauerten Unterlagen gebaut, und mit Schindeln eingedeckt ist.

7ten. In der alten Walk- und Schneidmaschine, einem ebenfalls hölzernen mit Schindeln gedeckten Häuschen von 8 Klafter Länge und 4 Klafter Breite, mit einem Vorhaus, Küche, und einem Wohnzimmer.

8ten. In dem Gebäude für die Tuchpresse, zwar ganz gemauert, aber mit Schindeln eingedeckt, worin nebst der Abtheilung für die Tuchpresse noch ein beheizbares Wohnzimmer angebracht ist.

9ten. In der Färberey, welche 11 1/2 Klafter lang, 5 1/2 Klafter breit, ebenfalls

ganz gemauert, und mit Schindeln eingedeckt ist, nebst der Abtheilung für die Färberey, noch zu ebener Erde in einem Wohnzimmer, und im obern Stockwerke aus einem großen Wohnzimmer für die Tuchsheererey besteht.

10ten. In dem alten Hobrußgebäude, welches ganz gemauert, mit Ziegeln eingedeckt, 28 1/2 Klafter lang, 5 1/2 Klafter breit, theils 3, theils 2 Stockwerke hoch ist, und folgende Riecen enthält: Zu ebener Erde ein mit Ziegeln gepflastertes Zimmer, eine gewölbte Küche, 2 ungewölbte Keller, welche mit Oefen versehen sind, und daher auch als Zimmer benützet werden können, ein Vorfaal mit der Treppe in die obern Stockwerke, ein großes, ganz gewölbtes Tuchmagazin, 2 weiter gewölbte Abtheilungen für die Kamm-Maschine, und die Walk, dann einen zweyten Vorplatz für die zweyte Treppe. Im 1ten Stockwerke aus 4 geräumigen Wohnzimmern, und einem 19 Klafter langen Weberzimmer, mit 19 Fenstern, und 2 großen Oefen, im 2ten Stockwerke ebenfalls aus 4 Wohnzimmern, und auf dem mit Ziegeln gepflasterten Dachboden, aus 4 mit Brettern verschlagenen Wollkammern.

11ten. In der ebenfalls ganz gemauerten mit Ziegeln gedeckten 15 Klafter langen, 4 Klafter breiten Werkverwalterswohnung, mit 2 unterirdischen gewölbten Kellern, zu ebener Erde mit einem Vorhaus und Treppe mit 2 gewölbten Behältnissen, eine gleiche Küche, und Speisekammer, welsch alles mit eisernen Fenstergittern versehen ist, dann im obern Stockwerke mit 4 lichten, ganz bewohnbaren Zimmern

Zu diesen Gebäuden gehöret noch das über den Laibachfluß geschlagene 62 Klafter lange Wehr, und das damit verbundene Gefüder, mit welchem das Wasser auf das Fabrikswerk geleitet wird, ein auf 3 Joche ruhender Fußsteig über den Mühlgraben auf die jenseitige Insel von 136 Quadratklaster, einen Küchengarten von 207 Klafter mit einem Sommerhäuschen, welcher einerseits mit einer Mauer, andererseits mit hölzernen Planken eingefangen ist; ein kleines Obstgärtchen von 30 Quadratklaster, zwey unbebaute Grundstücke von 160 Quadratklaster, beyderseits des Hauptwohngebäudes; der Vorplatz vor dem Hauptgebäude von 1020 Q. Kl., welcher durch gemauerte Pfeiler, und dazwischen angebrachtes Lattenwerk verschlossen ist. Ein weiterer Grundstück hinter der Winterreim von 200 Q. Kl., endlich die sogenannte Sommerreim von 574 Q. Klafter, welche an der Straffenseite durch eine mit Ziegel eingedeckte Mauer, und auf der entgegengesetzten Seite durch das Mühlgerinne begränzet wird.

Die so eben beschriebenen Gebäude, und Plätze sind zur Einrichtung welsch immer einer Fabrik geeignet; denn fast daran fließt der immer wasserreiche, zum Betreiben aller auch der stärksten Wasserwerke hinreichend starke Laibachfluß. Nicht minder verdient die Lage des ganzen Werkes die Aufmerksamkeit des Spekulanten. Das Werk ist nur eine Stunde von dem schiffbaren Saustrom, nur eine kleine halbe Stunde von der Hauptstadt Laibach, und nur 15 Meilen von Triest auf der ebenen Kommerzialstrasse zwischen dem Saustrom, und Laibach gelegen, welches bey Beziehung von allerley Produkten aus dem angrenzenden Kroaten, und Ungarn mittels des Saustromes, und wegen der Nähe des Seehafens von Triest außerordentliche Vortheile gewähret.

Unter die vorzüglichsten Maschinen, und Fabriksgeräthschaften gehören, die ganze Walkmaschine aus 4 Wchern, und 3 Paar Hämmern, 8 Stück noch unangearbeiteten Hämmern, und 24 Stücken ganz neuen Hebern, dann dem großen Wallbaum und Wasserrad, mit welchem Eisen beschlagen, nebst übriger Zugehör; nämlich kupfernen Kessel, Wasserbungen u. s. w., drey neue und 4 alte Krampelmachines, mit Kartatischen überspannt, noch in guten Stand. — Eine Farbholzschnedemaschine, nebst einen angebrachten großen Schleifstein. — Drey warme Tuchpressen, sammt Zugehör, bestehend in 76 Stücken eisernen Wärmplatten, bey 60 Stücken Wschplatten, 2 großen eisernen Rosten, und 2 eisernen Feuerzangen, nebst mehreren Tausenden Papierspänen, Unterlagbretteln &c. — Ferner 28

Stücke eiserne Tuchscheeren, 6 gefütterte Scheertische, mehrere Krab- und Tuchbürsten. In der Färberey befinden sich: ein großer Kessel von Zinn, 892 Pf wägend, dann 6 kupferne eingemauerte Kesseln verschiedener Größe, 2 große neue kupferne Rippen, sammt Bodungsdeckeln, mehreren Bodungen, und andere Zugehör, dann Weberstühle mit Werkzeugen und Schützen versehen, mehrere Wölfe mit Eisen beschlagen zum Wollkämmen, berley Abjeln, Wollspinnräder n. s. w.

